Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Kanzler
[redacted]

Frau
Melek Bazgan
Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
FragDenStaat
Singerstraße 109
10179 Berlin

Vorab per E-Mail: m.bazgan.fz2dmwmv24@fragdenstaat.de

Cottbus, 15.02.2022

fragdenstaat.de-Antrag Bazgan, Melek vom 27.10.2021
Antrag auf Auskunft von Elsevier- und Springer-Produkten #231813
Az. 153/21

Sehr geehrte Frau Bazgan,

In dem Verfahren

der Frau **Melek Bazgan**

- Antragstellerin -

gegen

die **Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg**

- Antragsgegnerin –

ergeht zu Ihrem o. g. Antrag ergeht folgender

Ablehnungsbescheid:

1) Der Antrag wird abgelehnt.
2) Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3) Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I

Am 27.10.2021 bat die Antragstellerin die Antragsgeberin über die Internetplattform "fragdenstaat.de" um die Zusendung folgender Angaben und Unterlagen:

> *"Sehr geehrte Damen und Herren,*
>
> *bitte senden Sie mir Folgendes zu:*
>
> *Eine Übersicht der Kosten, die der Universität in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 für den Bezug von Produkten der Unternehmen Elsevier und Springer Business & Science Media entstanden sind. Bitte schlüsseln Sie die Kosten nach Jahr und Produktnamen auf.*
>
> *Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).*
>
> *Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.*
>
> *Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.*
>
> *Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.*
>
> *Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!*
>
> *Mit freundlichen Grüßen*
>
> *Melek Bazgan"*

Die Antragsgegnerin erteilte der Antragstellerin am 03.11.2021 eine Zwischennachricht.

Anschließend informierte die Antragsgegnerin die Antragstellerin am 19.11.2021 über die Notwendigkeit der Anhörung der betroffenen Unternehmen und bat um die Zustimmung zur entsprechenden Weitergabe der Daten der Antragstellerin an die Unternehmen. Diese Zustimmung erteilte die Antragstellerin am 21.11.2021.

Danach erfolgte von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 13.12.2021 die Anhörung der beiden betroffenen Unternehmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1. Durch die Unternehmen wurde hierauf keine Zustimmung zur Auskunft erteilt.

II

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

a) Der Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist abzulehnen, da die vom Antragsteller begehrte Auskunft durch § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG ausgeschlossen ist:

> *"Der Antrag auf Akteneinsicht ist vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit ...*
>
> *3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Informationen werden mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offenbart."*

Die begehrte Auskunft über die Kosten für den Bezug von Unternehmensprodukten der Unternehmen Elsevier und Springer Business & Science Media, einschließlich der Aufschlüsselung nach Produktnamen und Kosten pro Jahr, beinhaltet eine Zugänglichmachung der Lieferpreisepreise dieser Unternehmen und damit eine Offenbarung über die Preisgestaltung dieser Unternehmen gegenüber Universitäten.

Bei diesen Preisen/Preisgestaltungen handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse (§ 2 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)).

Die angefragten Preise für die Produkte der Unternehmen Elsevier und Springer Business & Science Media und ihre Zusammensetzung sind Informationen, die nicht allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind. Diese Preise werden von Elsevier und Springer Business & Science Media nicht generell veröffentlicht, sondern individuell mit den jeweiligen Universitäten verhandelt und individuell im Rahmen des konkreten Bezugs der Produkte bekannt gegeben. Solche Preisgestaltungen sind bei Unternehmen für Kalkulationen, Werbemaßnahmen und im Wettbewerb von erheblichem Interesse und besitzen deshalb einen wirtschaftliche Wert. Die Preise werden von den Unternehmen auch durch entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt. So vereinbaren die Unternehmen z. B. beim Bezug der Produkte im Lizenzvertrag einer vertraglichen Vertraulichkeitsklausel, die auch die Preise umfasst. Die Unternehmen besitzen an der Vertraulichkeit auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da die Preise von erheblicher Bedeutung für den Geschäftsbetrieb und den wirtschaftlichen Erfolg sind.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nicht gegeben. Die Unternehmen haben der Offenlegung dieser Geschäftsgeheimnisse nicht zugestimmt (5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG). Ein überwiegendes Offenbarungsinteresse ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich (5 Abs. 1 Satz 2 AIG).

b) Der Antrag nach dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) ist abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf Information nach § 1 BbgUIG i. V. m. § 3 ff. Umweltinformationsgesetz (UIG), da die angefragten Informationen keine Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG darstellen.

c) Der Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf Information nach § 2 VIG, da die angefragten Informationen keine Daten über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) oder Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), betreffen (§ 2 VIG).

d) Damit fehlt es an einer Rechtgrundlage für das Auskunftsverlangen der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin, sodass der Antrag abzulehnen war.

e) Die Kostenentscheidung folgt aus Ablehnung des Antrages.

f) Gem. § 10 AIG i. V. m §§ 1, 2 AIGGebO und AIGGebO-Anlage, Tarifstelle 1.1 wurde angesichts der Ablehnung der Auskunft nur eine Gebühr von 0,-€ festgesetzt.

III

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, Die Präsidentin, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus zu erheben.

Außerdem haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kanzler